

Der Angeklagte wußte, daß die von ihm gedruckten Plakate im Sinne des § 110 StGB verbreitet worden sind, er wollte auch deren Verbreitung. Darüber hinaus war er sich darüber im klaren, daß durch die Plakate zur Begehung strafbarer Handlungen aufgefordert worden ist.

Da mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht festgestellt werden konnte, daß die in dem Plakat enthaltene Aufforderung erfolgreich gewesen ist, war der Angeklagte wegen erfolgloser Aufforderung gemäß § 111 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

Bei der Strafzumessung ist strafmildernd berücksichtigt worden, daß der Angeklagte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben hat. Andererseits mußte die erhebliche Gefahr berücksichtigt werden, die gerade von Handlungen, wie sie der Angeklagte begangen hat, für den Bestand der demokratischen Gesellschaftsordnung ausgeht. Gewalt und die Aufforderung dazu kann und darf nicht Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele sein.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Strafkammer die Überzeugung gewonnen, daß nur eine empfindliche Freiheitsstrafe geeignet ist, auf diesen Angeklagten nachhaltig einzuwirken, um dem Unrechtsgehalt der von ihm begangenen Tat gerecht zu werden. Sie hat daher auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten erkannt, die in dieser Höhe ausreichend aber auch mindestens erforderlich ist. Dabei ist von der Möglichkeit, die Strafe nach § 43, 44 StGB zu mildern, angemessen Gebrauch gemacht worden.

Da erwartet werden kann, der bisher nicht einschlägig in Erscheinung getretene Angeklagte werde sich schon das Strafverfahren zur Warnung dienen lassen, ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden. . .

gez.: Brandt

gez.: Metzger

gez.: Schwarzmann

[Az: 511 2 PLs 7/71 Ns 41/71]

Beschluß des Landgerichts Berlin vom 16. 10. 1972

Beschluß

In der Stafsache gegen

Dieter Hans Kunzelmann,

geboren am 14. Juli 1939 in . . .

zur Zeit in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt

Moabit zu Gef. B. Nr. 3119/70 –

wegen versuchten Mordes

wird die aus dem Buch »Kritische Justiz« bestehende Postsendung vom 9. 10. 1972 an den Untersuchungsgefangenen gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO in Verbindung mit Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 4 UVollzO beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Beanstandung erfolgt, weil die Tendenz des Buches, insbesondere des Berichtes »Dokumentation zur Verfolgung linker Anwälte in der BRD«, »Ulrike Meinhof in der Verteidigung behindert« u. ä. bei seiner Weitergabe eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt befürchten läßt, zumal

nach den anlässlich verschiedener – auch bei dem Untersuchungsgefangenen Kunzelmann – durchgeführter Zellenkontrollen gesammelter Erfahrungen nicht auszuschließen ist, daß das Buch oder seine wesentlichen Bestandteile an andere Gefangene weitergegeben wird.

Die Postsendung ist zur Habe des Untersuchungsgefangenen zu nehmen.

[Az: 500-49/71
1 PZ Ks 1/71]

Berlin, den 16. Okt. 1972
Landgericht Berlin, Strafkammer 8
Der Vorsitzende:
i. V. Paetzelt

Antwort des Bundesjustizministers an Rechtsanwalt Hannover

Bundesminister der Justiz
3133 E (245) – 6891/2 –

53 Bonn, den 6. November 1972

Herrn
Rechtsanwalt
Heinrich Hannover
28 Bremen
Unserer Lieben Frauen Kirchhof 24/25

Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Generalbundesanwalt
Martin wegen seiner Äußerungen auf der Pressekonferenz
vom 9. Juni 1972*

Bezug: Ihre Schreiben vom 12. Juni und vom 19. Juni 1972

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Hannover,
ich habe die den Gegenstand Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Generalbundesanwalt Martin bildenden Vorwürfe geprüft. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht jedoch kein Anlaß.

Die Äußerungen des Generalbundesanwalts sollten sich erkennbar auf einzelne Rechtsanwälte und konkrete Vorgänge beziehen. In diesem Zusammenhang ist immerhin bemerkenswert, daß gegen einen Rechtsanwalt aufgrund des Verdachts einer strafbaren Unterstützung von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe Haftbefehl erlassen wurde.

Der Generalbundesanwalt war grundsätzlich nicht gehindert, die Öffentlichkeit auf derartige Vorgänge hinzuweisen. Eine pauschale Verdächtigung der Rechtsanwaltschaft oder auch nur sämtlicher im Baader-Meinhof-Komplex tätigen Verteidiger kann den Äußerungen auf der Pressekonferenz bei unvoreingenommener Betrachtung nicht entnommen werden und war von Generalbundesanwalt Martin, wie seine dienstliche Stellungnahme ergibt, auch nicht beabsichtigt.

* Vgl. KJ 1972, 284 ff.